



Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Güntersleben -Hebesatzsatzung-

vom 26. November 2024

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Güntersleben folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Güntersleben erhebt

- a) von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 330 v. H.
- 2) Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- 3) Für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Güntersleben für das Jahr 2025 wieder außer Kraft.

Güntersleben, den 26.11.2024

Michael Freudenberger
1. Bürgermeister